



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurde beim Landkreis Cloppenburg die Genehmigung nach dem BImSchG* beantragt. Gem. § 9 Abs. 2 Nr.2 UVPG* ist für dieses Änderungsvorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Eine UVP-Pflicht konnte für das Vorhaben nicht festgestellt werden.

Vorhaben	Vorhabenstandort	Antragsteller	Aktenz.:
Nutzungsänderung Enten- / ställe zu Masthähnchenställen	Lindern - Kleinenging	LBW – Entenhof GmbH & Co. KG	2473/2021

Begründung für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Durch das Vorhaben kommt es zu absehbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG ist bei keinem der Schutzgüter zu konstatieren. Dies resultiert aus dem vorliegenden intensiv genutzten und vorgeprägten Standort mit der vorhandenen Tierhaltungsanlage für die Entenmast und den Merkmalen des Vorhabens, der Änderung der Tierhaltung von Enten zu langsam wachsenden Masthähnchen unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wie einer dem Energie- und Nährstoffbedarf angepassten Fütterung. Aus diesem Grund werden auch keine zusätzlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens in Form von Immissionen wie Staub, Geruch und Ammoniak erwartet. Die Austräge von Ammoniak und Geruch reduzieren sich. Bei Staub wird der Bagatellmassenstrom eingehalten.

Bei den Schutzgütern Wasser (chemischer Gesamtzustand des Grundwassers „schlecht“) und Fläche/Boden ergibt sich durch die geplante Änderung der Nutzung anlagebedingt keine Veränderung. Bei den betriebsbedingt anfallenden Nährstoffmengen wird gegenüber der Entenhaltung eine Abnahme prognostiziert. Unter der Berücksichtigung des seitens der Düngbehörde (LWK) geprüften und überwachten Verwertungskonzepts über den anfallenden Wirtschaftsdünger werden erhebliche negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter vermieden.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 20.12.2021

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung.